

# Satzung des Vereins „Parallaxe und Sternzeit“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Parallaxe und Sternzeit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Marburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die astronomische Allgemeinbildung der Bevölkerung durch die Errichtung von öffentlich zugänglichen astronomischen und geodätischen Beobachtungs- und Informationsstätten in und um Marburg zu fördern und das Erbe von Christian Ludwig Gerling, der von 1817 bis 1864 als Astronom und Geodät an der Philipps-Universität in Marburg wirkte, zu bewahren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Stätten von Gerlings Wirken, wie Sternwarte, Meteorologischer Turm, Meridianstein und Oststein der Sternwarte, Vermessungssteine der Kurhessischen Triangulierung, durch Aufstellung von Informationstafeln zur Astronomie und Geodäsie, durch Förderung von Veranstaltungen und Führungen zur Astronomie und Geodäsie, durch Förderung der Entwicklung von Lehr- und Unterrichtsmaterialien und Exponaten zur Astronomie und Geodäsie, durch Förderung und Unterstützung des Planetariums der Universität und durch die Förderung von Forschungen zur Geschichte der astronomischen Kulturtätigkeit der Menschen verwirklicht.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung zusammengefasst.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Geschäftsjahr statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder durch E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Bericht über die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Alleinvertretungsvollmacht.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die wissenschaftliche Leitung, die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung der Jahresabschlüsse, die Vorbereitung der Jahresplanung sowie ggf. des Haushaltsplanes und die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes findet ein besonderer Wahlgang statt. Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahl beschließen.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF.

## § 12 Zusatzregelungen

(1) Die Außendarstellung des Vereines erfolgt auch auf der Webseite der Internetdomäne [www.parallaxe-sternzeit.de](http://www.parallaxe-sternzeit.de). Dort kann bei Bedarf ein Mitgliederforum eingerichtet werden. Die Internetdomäne wird nach Gründung des Vereins vom jetzigen Besitzer Dr. Andreas Schrimpf an den Verein abgegeben. Der Verein hat dann das alleinige Nutzungsrecht für diese Domäne.

Frauenberg, den 20. Juli 2012